

Zwischen dem Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

- im folgenden "ZAS" genannt -

und der

.....

- im folgenden "Anlieferer" genannt -

wird folgende Vereinbarung Nr. geschlossen

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Anlieferer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer nach § 7 Abs. 1 Abfälle beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen in einer Größenordnung von t zur energetischen Verwertung anzuliefern.

2. Der ZAS verpflichtet sich diese Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben energetisch zu verwerten und die entstehenden Rückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

Voraussetzung für die Zusammenarbeit

1. Die Verpflichtung des ZAS, Abfälle zu übernehmen besteht nur, wenn und soweit freie Kapazität vorhanden ist. Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

2. Die freie Kapazität bestimmt sich nach den satzungs- oder vertragsrechtlichen Entsorgungspflichten, dem Müllaufkommen und der Verfügbarkeit der Anlagentechnik des ZAS im Bedarfsfall.

3. Die Anlieferungen haben bezüglich der Menge grundsätzlich gleichmäßig über den Vertragszeitraum zu erfolgen.

4. Der ZAS ist berechtigt während der Vertragslaufzeit nach § 7 Abs. 1 für einen Zeitraum von vier Wochen keine Abfälle anzunehmen. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Anliefermenge wird davon nicht berührt.

5. Der Anlieferer ist verpflichtet, dem ZAS zum frühestmöglichen Zeitpunkt die voraussichtliche Anliefermenge und deren zeitliche Verteilung mitzuteilen. In gegenseitiger Absprache werden dann die jeweiligen Anliefermodalitäten, wie Menge, Anlieferzeit, Fahrzeuge u.ä. kurzfristig festgelegt.

6. Der Anlieferer hat die „Benutzungsordnung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) für seine Abfallentsorgungseinrichtungen“ zu beachten.

§ 3

Abfallarten und Kontrolle

1. Vom Anlieferer werden nur Abfälle, die gemeinsam mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen im MHKW Burgkirchen entsorgt werden dürfen, in die Vereinbarung eingebracht.

2. Wird festgestellt, dass der angelieferte Abfall entgegen Nr. 1 für eine energetische Verwertung nicht geeignet ist, so bestimmt sich dessen weitere Entsorgung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Handelt es sich um einen Abfall, der der Andienungspflicht gegenüber einem Verbandsmitglied unterliegt, so soll vor einer Zurückweisung dessen Entscheidung über die weitere Vorgehensweise eingeholt werden.

§ 4 Reststoffe

Verwertung und Entsorgung der anfallenden Reststoffe ist, einschließlich aller Kosten, Aufgabe des ZAS.

§ 5 Transport und Anlieferung

Der Anlieferer ist für den Transport verantwortlich, trägt die Kosten und hat die Anlieferbedingungen einschließlich Anfahrt mit dem ZAS abzustimmen.

§ 6 Vergütung

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt über die geeichte Wägeeinrichtung des ZAS.

2. Der Betrag für die energetische Verwertung wird bei der unter § 1 Abs.1 festgelegten Anlieferungsmenge je Gewichtstonne bei Anlieferung

- am Müllheizkraftwerk Burgkirchen auf EURO
- an der Müllumladestation auf EURO

zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes festgelegt und gilt während der gesamten Vertragsdauer.

Das Anlieferentgelt gem. Abs. 2 Satz 1 erhöht sich durch die jeweils aktuelle CO₂-Abgabe, die sich aus den anteiligen Zertifikatkosten des Zweckverbandes durch den nationalen Emissionshandel ergibt. Die Höhe der zusätzlichen Entgelte zzgl. MwSt. ist abhängig von der Abfallart und der Menge der angelieferten Abfälle.

3. Falls die in § 1 Abs.1 festgelegte Jahresanlieferungsmenge während der Vertragslaufzeit um mehr als 20% unterschritten wird, hat der Anlieferer für jede Tonne der Unterschreitung ein Entgelt von 60 EUR nachzuzahlen:

Nachzahlung = (80% der festgelegten Jahresanlieferungsmenge in t - angelieferte Abfallmenge in t) * 60 EUR/t.

Wird die festgelegte Anlieferungsmenge um mehr als 40% während der Vertragslaufzeit unterschritten, muss das Entgelt für 60 % der festgelegte Jahresanlieferungsmenge unabhängig von der tatsächlichen Anlieferungsmenge bezahlt werden. Die Regelung in Satz 1 bleibt davon unberührt.

Der ZAS wird eine Nachberechnung aufgrund von möglichen Anlieferungsmengenunterschreitungen nach Ablauf der in § 7 Abs.1 festgelegten Vertragsdauer vornehmen.

4. Falls die in § 1 Abs.1 festgelegte Anlieferungsmenge während der Vertragslaufzeit um mehr als 20% überschritten wird, sind Nachverhandlungen bezüglich weiterer Anlieferungen zu führen. Insbesondere ist die Anlieferungsmenge nach Können und Vermögen des ZAS neu zu verhandeln.

5. Die Abrechnung durch den ZAS erfolgt monatlich. Die Rechnungsbeträge sind jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar und fällig.

